



Merkblatt Versammlungsleitung

Wesentliche Rechte und Pflichten der Leitung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Allgemeines

Jede öffentliche Versammlung soll eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter (Versammlungsleitung) nach § 5 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) haben. Der Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges ist bei der Auswahl der Leitung frei. Die Versammlungsleitung braucht nicht volljährig zu sein. Sie muss jedoch nach ihrer Reife und persönlichen Fähigkeit imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf der von ihr geleiteten Versammlung sicherzustellen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

Verantwortung

Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Friedlichkeit hin (§ 6 Abs. 1 SächsVersG). Dazu kann sie den Teilnehmenden Weisungen erteilen (§ 7 Abs. 1 SächsVersG); zudem ist sie insbesondere für die Durchsetzung der Beschränkungen und der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Sie kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen, das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf nicht willkürlich ausgeübt werden. Ein Missbrauch kann z. B. darin gesehen werden, dass bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt werden, die den Intentionen der Versammlungsleitung oder denen des Veranstalters widersprechen.

Einsatz von Ordnungskräften

Der Versammlungsleitung ist es grundsätzlich freigestellt, bei der Durchsetzung ihrer Rechte eine angemessene Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordnerinnen und Ordner (Ordnungskräfte) einzusetzen (§§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 5, 9 Abs. 1 SächsVersG). Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein; die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder anordnen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsVersG). Sie müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden mit der gut sichtbaren Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich gemacht sein (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 SächsVersG). Die Versammlungsleitung teilt dem Polizeivollzugsdienst rechtzeitig vor Beginn der Versammlung die Zahl der eingesetzten Ordnungskräfte mit (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVersG). Die zuständige Behörde kann der Versammlungsleitung aufgeben, Ordnungskräfte einzusetzen oder die Anzahl der Ordnungskräfte zu erhöhen, wenn ohne den Einsatz oder die Erhöhung der Anzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist (§ 6 Abs. 3 SächsVersG).

Informationspflicht

Die Versammlungsleitung wird zur Erfüllung ihrer Aufgabe den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten regelmäßig dazu verpflichtet, allen Teilnehmenden vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden Beschränkungen bekannt zu geben (z. B. Megaphone, Lautsprecher) und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzuweisen. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmende der Versammlung erreichen können. Die Leitung hat die Pflicht, versammlungsrelevante Straftaten zu unterbinden.

Ausschluss von Teilnehmenden

Im Gegensatz zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen steht der Versammlungsleitung kein Hausrecht als Eingriffsbefugnis zur Verfügung. Sie kann damit weder (Nicht-)Versammlungsteilnehmende ausschließen noch den Teilnehmendenkreis beschränken. **Die Versammlungsleitung hat keine polizeilichen Befugnisse.** Bei Versammlungen unter freiem Himmel ist ein Ausschluss von Teilnehmenden, welche die Ordnung grob stören, der Polizei vorbehalten. Ausgeschlossene Teilnehmende können durch die Versammlungsleitung oder die Ordnungskräfte nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Anwesenheit der Polizei

Die Leitung hat den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit zu gestatten und ihnen einen angemessenen Platz einzuräumen.

Anzeige- und Mitteilungspflicht

Zeitpunkt der Anzeige

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, muss dies der Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung oder dem Aufruf zur Teilnahme anzeigen.

Benötigte Informationen

In der Anzeige müssen der Ort der Versammlung, der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des Endes der Versammlung, das Thema, die geplanten Kundgebungsmittel und die erwartete Teilnehmerzahl sowie die persönlichen Daten (der Name, die Anschrift und entweder die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer) der Versammlungsleitung angegeben werden. Auch muss der beabsichtigte Streckenverlauf mitgeteilt werden, wenn es sich um einen Aufzug handelt. Für die Anzeige einer Versammlung steht das elektronische Formular unter www.dresden.de/versammlung-anzeigen zur Verfügung.

Ausnahmen: Eilversammlung und Spontanversammlung

Ist der Anlass für die geplante Versammlung kurzfristig entstanden (Eilversammlung), muss die Versammlung spätestens bei der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift angezeigt werden. Die Anzeigepflicht entfällt gänzlich, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant entwickelt (Spontanversammlung). Eine Bekanntmachung der Veranstaltung beispielsweise durch Flyer oder über das Internet deutet darauf hin, dass es sich nicht um eine Spontanversammlung handelt.

Kooperation

Sowohl vor als auch während der Versammlung gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Kooperation. Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich erscheint, wird die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet, oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch anbieten. Im Rahmen eines solchen Gesprächs werden die Gefahrenlage sowie alle sonstigen Umstände erörtert, die für die Durchführung der Versammlung wesentlich sind.

Der Veranstalterin oder dem Veranstalter obliegt es, die zuständige Behörde im Rahmen der Kooperation, aber auch sonst im Verfahren über die Umstände, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind, vollständig zu unterrichten (Obliegenheit). Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht rechtlich verpflichtet. Die zuständige Behörde berücksichtigt das Maß der Erfüllung dieser Obliegenheit aber im Rahmen der Gefahrenprognose für die Versammlung.

Rechtsfolgen

Eine Reihe von Verstößen der Versammlungsleitung gegen Bestimmungen des SächsVersG sind strafbar bzw. werden mit Bußgeld geahndet (§§ 24, 25 SächsVersG).

Es kann die Verwirklichung einer Straftat vorliegen, vor allem wenn die Versammlungsleitung

- eine öffentliche Versammlung trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt
- bewaffnete Ordner einsetzt
- einer vollziehbaren beschränkenden Verfügung zuwiderhandelt
- eine Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als bei der Anzeige angegeben.

Die Leitung und die Ordnungskräfte genießen den besonderen Schutz des Versammlungsgesetzes gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG. Wer während deren rechtmäßiger Ausübung von Ordnungsaufgaben gegen die Leitung einer Versammlung oder gegen die eingesetzten Ordnungskräfte Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen tötlich angreift, macht sich strafbar. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem SächsVersG sind ggf. für die Versammlungsleitung strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Weitere Hinweise

Es ist allen Versammlungsteilnehmenden (auch der Leitung, den Ordnungskräften, den Rednern) verboten,

- Waffen bei sich zu tragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG). Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsVersG). Auch Gegenstände, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren sind verboten (§ 19 Abs. 1 SächsVersG).
- in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder von sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die den Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt (§ 10 Abs. 1 SächsVersG).
- an öffentlichen Versammlungen vermummt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben oder dazu geeignete Gegenstände mitzuführen (§ 19 Abs. 2 SächsVersG).

Alle Versammlungsteilnehmenden, d. h. alle Personen, welche sich aktiv an der Veranstaltung beteiligen, sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Leitung oder der von ihr bestellten Ordnungskräfte zu befolgen.

Es dürfen keine Demonstrationsmittel verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder die Strafgesetze (z. B. Haus- oder Landfriedensbruch, Volksverhetzung, Beleidigung) verstößt.

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift (§ 6 SächsPresseG).

Auszug aus dem Sächsischen Versammlungsgesetz

■ § 5 SächsVersG - Versammlungsleitung

- (1) Jede öffentliche Versammlung soll eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter (Versammlungsleitung) haben.
- (2) ¹Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet diese. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Versammlungsleitung einer natürlichen Person übertragen, die nicht Veranstalterin oder Veranstalter ist. ³Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. ⁴Veranstaltet eine Vereinigung eine Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist, soweit die für die Vereinigung handlungsbefugte Person gegenüber der zuständigen Behörde keine andere Person benannt hat.
- (3) Besteht keine Versammlungsleitung, kann von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern jederzeit eine Versammlungsleitung bestimmt werden.
- (4) ¹Ist keine Versammlungsleitung bestimmt oder feststellbar, trifft die zuständige Behörde die zur Durchführung der Versammlung sowie zur Wahrung der Rechte Dritter gemäß § 17 Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen. ²Dabei kommen der Behörde keine Rechte oder Pflichten aus § 6 zu.
- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

■ § 6 SächsVersG - Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung, Ordnungskräfte

- (1) ¹Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf deren Friedlichkeit hin. ²Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder beenden.
- (2) ¹Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von ehrenamtlichen Ordnerinnen und Ordner (Ordnungskräfte) bedienen. ²Die Versammlungsleitung teilt dem Polizeivollzugsdienst rechtzeitig vor Beginn der Versammlung die Zahl der eingesetzten Ordnungskräfte mit. ³Die Ordnungskräfte müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden mit der gut sichtbaren Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich gemacht sein. ⁴Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein; die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder anordnen. ⁵Die für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Ordnungskräfte.
- (3) Die zuständige Behörde kann der Versammlungsleitung aufgeben, Ordnungskräfte einzusetzen oder die Anzahl der Ordnungskräfte zu erhöhen, wenn ohne den Einsatz oder die Erhöhung der Anzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.

■ § 14 SächsVersG - Anzeige

- (1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens 48 Stunden vor der Einladung oder dem Aufruf zur Teilnahme schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige sind anzugeben
1. der Ort der Versammlung,
 2. bei Aufzügen auch der beabsichtigte Streckenverlauf,
 3. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns,
 4. das Thema der Versammlung,
 5. die geplanten Kundgebungsmittel,
 6. die erwartete Teilnehmerzahl,
 7. der Name, die Anschrift und entweder die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer der anzeigenenden Person und, sofern eine solche bestimmt ist, der Person, welche die Versammlung leiten soll.
- (3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der zuständigen Behörde die Daten gemäß Absatz 2 Nummer 7 unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bedient sich die Versammlungsleitung der Hilfe von Ordnungskräften, ist der zuständigen Behörde deren Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen mitzuteilen.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung) und wäre bei Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist der Versammlungszweck gefährdet, ist die Versammlung spätestens mit der Einladung oder dem Aufruf anzuzeigen.

(7) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant entwickelt (Spontanversammlung).

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Telefon (03 51) 4 88 63 11
E-Mail ordnungsamt-sicherheit@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

Oktober 2024

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.